

Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **11 (1955)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845482>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchliches Frauenstimmrecht

1. Wahl einer protestantischen Kirchenpflegerin in Altdorf

Altdorf, 28. Febr. ho. Die erstmals auch von Frauen besuchte ordentliche protestantische Kirchgemeindeversammlung in Altdorf hiess am Sonntag die revidierte „Verordnung der protestantischen Kirchgemeinde Altdorf“ gut, welche das aus dem Jahre 1927 stammende Statut ersetzt und als wesentliche Neuerung das aktive und passive Stimmrecht der volljährigen Frauen und Töchter statuiert. Die Kirchenpflege wurde mit Major Hans Brunner als Präsidenten für eine weitere Amtsdauer bestätigt, wobei für ein ausgetretenes Mitglied erstmals eine Frau gewählt wurde.

2. Wählbarkeit der Frauen in kirchliche Behörden der Waadt

In den Gemeinden Thierrens, Ogens, Neyruz und Correvon der waadtländischen Nationalkirche hatten sich die Bürger zu der Frage der Wählbarkeit der Frauen in die kirchlichen Behörden auszusprechen. Mit 88 Ja gegen 66 Nein wurde diese Frage in zustimmendem Sinne gutgeheissen.

3. Zürcherin und Kirchgemeindeversammlung

Voll Freude berichtete eine junge Zürcher Kirchengossin, die Frauen seien im Palmsonntagsgottesdienst auch freundlich eingeladen worden, an der tags darauf stattfindenden Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. Sie gehe gerne, sie interessiere sich dafür, sagte sie.

Aber einige Tage nachher erzählte diese Zürcherin, sie sei doch nicht an die Kirchgemeindeversammlung gegangen. Im Zeitungsinsert sei gestanden, die Frauen hätten erst Zutritt nach den Verhandlungen, um einen Film anzusehen, erst gegen neun Uhr abends. Da sei sie enttäuscht daheim geblieben.

Unerfreuliches aus dem Kanton Zürich

Im Kt. Zürich sind vom Kantonsrat zwei neue Gesetze verabschiedet worden, die demnächst noch der Männerabstimmung unterbreitet werden.

1. Im vorliegenden Verfassungsgesetz lautet nun Art. 18:

Art. 18. Die Einstellung im Stimmrecht und in der Wählbarkeit erfolgt:

1. mit dem Verluste der Handlungsfähigkeit;
2. durch gerichtliches Urteil, für die Dauer der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
3. wegen Einweisung in eine Strafanstalt oder wegen zwangsweiser, durch eine Behörde angeordneter Einweisung in eine Verwahrungs-, Vorsor-

gungs- oder Arbeitserziehungsanstalt, für die Dauer der Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen. Als 4. Kategorie hätte man hier noch aus Gründen des Geschlechts die Frauen anführen sollen (Red.).

2. Im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen heisst es in § 1, Abs. 2:

In Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften alle männlichen Schweizerbürger stimmberechtigt, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.

(Im heute noch geltenden Gesetz fehlt das die Frauen ausdrücklich ausschliessende Wort „männlichen“. Red.).

§ 6. Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer handlungsunfähig ist;
2. wer durch gerichtliches Urteil in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist, für die Dauer der Einstellung;
3. wer in eine Strafanstalt oder durch eine Behörde zwangsweise in eine Verwahrungs-, Versorgungs- oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen ist, für die Dauer dieser Einweisung; ausgenommen sind die in Untersuchungshaft befindlichen Personen.

(Auch hier gehören wegen ihres Geschlechts die „Frauen“ zu diesen Ausgeschlossenen. Red.).

Anlässlich der Vorberatung dieser Gesetze hat die Zürcher Frauenzentrale am 26. 2. 54 an den Kantonsrat folgendes Gesuch gestellt und begründet:

Wir bitten, § 1, Abs. 2, des neuen Wahlgesetzes durch den nachfolgenden Satz zu ergänzen:

„Den Gemeinden bleibt es überlassen, im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihres Aufgabenkreises bei der Besetzung öffentlicher Aemter das Stimmrecht und die Wählbarkeit auch Schweizerbürgerinnen zu verleihen“. *

Am 22. März 1954 wünschten die Frauenstimmrechtsvereine Zürich und Winterthur in einer Eingabe an den Kantonsrat § 1 des Wahlgesetzes sei durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

„Die Gemeinden können jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben das Stimmrecht auch Schweizerbürgerinnen verleihen“. **

In den vorliegenden zwei neuen Gesetzen sind aber diese bescheidenen Wünsche der Zürcherfrauen in keiner Weise berücksichtigt worden.

* siehe „Staatsbürgerin“ No. 3, 1954. ** siehe „Staatsbürgerin“ No. 4, 1954.